



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Satzung zum Schutze des Baumbestandes im gesamten Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
§ 1 Schutzzweck	1
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Schutzgegenstand.....	2
§ 4 Verbote	3
§ 5 Zulässige Handlungen.....	3
§ 6 Befreiungen	4
§ 7 Ausnahmen.....	5
§ 8 Antragsunterlagen, zuständige Behörde und Gebühren	6
§ 9 Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen	6
§ 10 Folgenbeseitigung	7
§ 11 Anordnung und Duldung von Maßnahmen	7
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	8
§ 13 Datenverarbeitung	8
§ 14 Inkrafttreten	9

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG vom 29. Juli 2009 – BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 – BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz-LNatSchG vom 24. Februar 2010 – GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 – GVOBl. Schl.-H. S. 773) sowie § 4 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Henstedt-Ulzburg vom 21.05.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Schutzzweck

Zur Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, wegen seiner Bedeutung als Lebensraum von Flora und Fauna, zur Erhaltung seines

Artenreichtums und aus Gründen des Naturerlebnisses wird in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg.

§ 3

Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind Bäume der in Abs. 2 aufgelisteten Baum-Gattungen mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bildet ein Baum unterhalb einer Höhe von 100 cm, gemessen über dem Erdboden, mehrere Stämme aus, ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, wobei mindestens einer der Stämme einen Umfang von 50 cm oder mehr aufweisen muss.
- (2) Schutzgegenstand der Satzung sind Bäume folgender Gattungen: Ahorn (Acer), Buche (Fagus), Eberesche / Mehlbeere (Sorbus), Eibe (Taxus), Eiche (Quercus), Esche (Fraxinus), Ginkgo-Baum (Ginkgo), Hainbuche (Carpinus), Kastanie (Aesculus), Lärche (Larix), Linde (Tilia), Platane (Platanus), Robinie (Robinia), Ulme (Ulmus), Walnuss (Juglans) und Weißdorn (Crataegus).
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten bzw. anzupflanzen sind, auch wenn sie die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllen.
- (4) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen bleiben unberührt.
- (5) Nicht unter die Satzung fallen
 1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen,
 2. Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes und Objekte, die nach anderen Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes (z. B. Überhälter in Knicks) oder des Denkmalschutzgesetzes geschützt sind,
 3. Bäume im Lichtraumprofil von öffentlichen Verkehrsflächen und Bäume an freien Strecken von Bundesfern- und Landesstraßen in einem Abstand von 4,50 m vom Fahrbahnrand.

- (6) Abweichend von Absatz 1 gilt die Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang für Ersatzpflanzungen gem. § 9 und § 10.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern.
- (2) Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können.

Als Schädigungen gelten insbesondere

1. das Befestigen der Bodenfläche im Wurzelbereich (Kronentraufbereich plus 1,5 m gem. DIN 18920/RAS LP 4) mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
 3. Bodenverdichtungen unter dem Kronentraufbereich (z.B. durch Wegebau, durch das Abstellen von schweren Maschinen und Fahrzeugen, durch das Lagern von Aushub, Bauabfällen und -materialien)
 4. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Bioziden in unmittelbarer Nähe der Bäume,
 5. das Aufbringen oder Lagern von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Gasen oder anderen toxischen Stoffen in unmittelbarer Nähe der Bäume,
 6. Verletzung von Stamm, Rinde oder Wurzel, z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderer Gegenstände an Bäumen.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern. Das sind insbesondere baumzerstörendes Aufasten der Krone und/oder umfangreiches, baumzerstörendes Absetzen der Krone ohne Rücksicht auf Habitus und physiologische Erfordernisse (Kappung).

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind

1. fachgerechte Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen an den geschützten Bäumen,
2. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
3. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für die Bäume trifft,
4. genehmigte Baumaßnahmen, wenn der Bauherr ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für die Bäume trifft,
5. der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Fahrbahnbereich von öffentlichen und privaten Straßen, wenn die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherheit nicht ausreicht.

Die Einhaltung der Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LP 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) und der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Baumpflege (ZTV-Baumpflege der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) in der jeweils geltenden Fassung werden als ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen angesehen.

Insbesondere wird darauf verwiesen, dass Arbeiten im Wurzelbereich in Handschachtung durchzuführen sind.

(2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Punkt 2 und 3 sind der Gemeinde Henstedt-Ulzburg unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Befreiungen

(1) Auf Antrag können nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz Befreiungen von den Verboten des § 4 erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 4 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn
1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr gegeben sind; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können;
 2. ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann;
 3. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der erforderlichen Abstandsflächen nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können;
 4. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume dadurch während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
 5. Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Ver- und Entsorgungsaufgaben erforderlich sind, oder
 6. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb);
 7. ein Baum abgestorben ist
- und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Ausnahmen gem. Absatz 1 Nr. 2, 4 und 6 sollen aus artenschutzrechtlichen Gründen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar verwirklicht werden.
- (3) Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8

Antragsunterlagen, zuständige Behörde und Gebühren

- (1) Befreiungen und Ausnahmen nach §6 und § 7 sind bei der Gemeinde Henstedt-Ulzburg schriftlich oder per E-Mail zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Es sind mindestens die Baumart und der Stammumfang in einem Meter Höhe über dem Erdboden gemessen anzugeben. Dem Antrag sollen Fotos des Baumes und ein Lageplan beigefügt werden, in dem der Standort des zu entfernenden Baumes eingezeichnet ist. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten des/r Antragstellers/in verlangt werden.
- (2) Antragsberechtigt sind die Eigentümer/innen oder Dritte mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer.
- (3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach den Absätzen 1 und 2 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind. Insbesondere können Pläne mit genauer Einmessung von Bäumen und deren Abmessungen, sowie weitere Angaben über geplante versiegelte Flächen verlangt werden.
- (4) Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet das Sachgebiet Grünplanung und Umwelt im Einvernehmen mit den Fachkräften des Baubetriebshofes, bei Ausnahmen gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 kann der/die Bürgermeister/in entscheiden. Bei Befreiungen ist die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Segeberg erforderlich.
- (5) Die Erteilung einer Befreiung oder Ausnahmegenehmigung erfolgt gegen Gebühr, deren Höhe sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg in der jeweils geltenden Fassung richtet.

§ 9

Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

- (1) Die Befreiung und Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- (2) Mit der Genehmigung aufgrund der Ausnahme nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 sowie der Befreiung nach § 6 soll den Antragstellenden auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf ihre Kosten einen Ersatzbaum zu pflanzen und zu erhalten. Der Ersatzbaum muss ein hochstämmiger, heimischer und standortgerechter Laubbaum mit Stützvorrichtung, Baumschulware, dreimal verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 14 bis

16 cm in einem Meter Höhe über dem Erdboden gemessen sein.

Die Antragstellenden können die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde abwenden, wenn ihnen die Ersatzpflanzung auf ihrem Grundstück oder - mit Zustimmung der Eigentümer/innen - auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Die Höhe der Geldleistung bemisst sich nach dem Wert des zu fordernden Ersatzbaumes (§ 9 Abs. 2 Satz 2), zuzüglich der Kosten für die Pflanzung, die Fertigstellungspflege und die Entwicklungspflege für 3 Jahre.

- (3) Die Einnahmen aus der Geldzahlungsaufgabe werden ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Gemeinde verwendet.

§ 10

Folgenbeseitigung

- (1) Die Eigentümer/innen, die ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 3 geschützte Bäume beseitigen oder zerstören oder die Handlung durch Dritte dulden, sind verpflichtet, nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 Ersatz zu leisten oder/und die Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

Satz 1 gilt auch, wenn der Baum ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung in seinem Aufbau wesentlich verändert oder stark geschädigt wird, so dass die Lebensfähigkeit des Baumes wahrscheinlich nachhaltig beeinträchtigt wird.

Liegt keine Genehmigung oder Befreiung vor und handelt es sich nicht um eine zulässige Maßnahme gem. § 5, haben die Eigentümer/innen je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten, zerstörten, stark geschädigten oder wesentlich veränderten Baumes einen Ersatzbaum im Sinne des § 9 Abs. 2 zu pflanzen und zu erhalten oder den entsprechenden Geldbetrag zu leisten. Die Gemeinde kann in den Fällen der Sätze 1 und 2 anstelle der Ersatzpflanzung die Geldleistung anordnen.

- (2) Sonstige Folgen der verbotenen Handlung sind durch die Eigentümer/innen zu beseitigen. Dies bedeutet insbesondere, die Schadensursachen umgehend abzustellen und Sanierungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Gemeinde durchzuführen.

§ 11

Anordnung und Duldung von Maßnahmen

- (1) Den Eigentümern/innen eines Grundstückes kann auferlegt werden, bestimmte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung, Wiederherstellung des Baumumfeldes oder zum

Schutze von Bäumen im Sinne des § 3 dieser Satzung vorzunehmen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

- (2) Übersteigen die angeordneten Maßnahmen das im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Grundstückes zumutbare Maß, haben die Eigentümer/innen die Durchführung der Maßnahmen durch die Gemeinde zu dulden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 69 BNatSchG i.V.m. § 57 LNatSchG handelt,
 1. wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt oder
 2. eine nach § 9 erteilte Nebenbestimmung oder Auflage nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt, soweit in der Verfügung bereits auf die Bußgeldvorschriften des § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 57 Abs. 2 Nr. 27 LNatSchG verwiesen worden ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 57 Abs. 5 LNatSchG in mit einer Geldbuße in den Fällen des Absatz 1 Nr. 1 von bis zu 50.000,00 € in den Fällen von Absatz 1 Nr. 2 von bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gem. § 72 BNatSchG i.V.m. § 58 LNatSchG eingezogen werden.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Satzung personen-, betriebs- und grundstücksbezogene Daten, wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Flurstücksbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, Anschriften, E-Mail-Adressen, Telefonnummern von Eigentümern/innen und Antragstellenden zu verarbeiten. Die entsprechenden Daten können aus Liegenschafts- und Grundbüchern, Baugenehmigungsunterlagen, Katasterplänen und den Unterlagen der gemeindlichen Sachgebiete Bürgerservice und Steuerwesen erhoben werden. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg darf sich diese Daten von den jeweiligen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Aufgabenerfüllung nach der Satzung verarbeiten.
- (2) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist berechtigt, die erhobenen Daten an die Fachleute des gemeindlichen Baubetriebshofes zwecks Erstellung einer fachlichen Beurteilung und an die örtlichen Ordnungsbehörden bei Fällen nach § 12 dieser Satzung weiterzugeben.

Sofern der Inhalt dieser Satzung und die Eingriffsregelung gem. §§ 15 ff Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) betroffen sind, werden die Daten ebenfalls an die Untere Naturschutzbehörde Kreis Segeberg zwecks erforderlicher Zuständigkeit/Stellungnahme weitergegeben.

Im Fall der Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit gilt die o.g. Berechtigung auch für die Weitergabe der Daten an die Polizei.

- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes im gesamten Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg vom 19.11.2011 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Henstedt-Ulzburg, 04.06.2019

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister
gez. Bauer